



LIEDERBACH

AMTSBLATT DER GEMEINDE LIEDERBACH AM TAUNUS

Internet: www.liederbach-taunus.de

www.liederbach.eu

KW 36 · 47. Jahrgang

Samstag, 8. September 2018

Amtliche Bekanntmachungen

Sportlerehrung 2018

Gemäß den Richtlinien zur Sportlerehrung werden am **16. November 2018** Sportler geehrt, die in der Saison 2017/2018 an Welt-, Europameisterschaften und Olympischen Spielen teilgenommen haben, 1. bis 7. Plätze bei deutschen Meisterschaften, 1. bis 3. Plätze bei Bezirksmeisterschaften oder den 1. Platz bei einer Kreismeisterschaft erreicht haben. Es können auch **Liederbacher Einwohner, die einem auswärtigen Verein angehören, sowie auswärtige Sportler, sofern sie einem Liederbacher Sportverein angehören zur Ehrung vorgeschlagen werden.**

Mannschaften können ab der Kreismeisterschaft zur Ehrung vorgeschlagen werden.

Wir bitten die Vereine oder auch die Sportler selbst um entsprechende **Meldungen bis zum 5. Oktober 2018**. Bitte geben Sie uns eine kurze Schilderung über den sportlichen Werdegang und fügen ggf. eine Liste der Mannschaftsangehörigen bei.

Liederbach am Taunus, 8. September 2018

Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Radweg gesperrt

Ab dem 17. September 2018 bis zum 14. Oktober 2018 wird durch Hessen Mobil der Radweg entlang der Landesstraße 3016 zwischen Alt Oberliederbach und der Unterführung A66 Anschlussstelle Kelkheim saniert.

Aus bautechnischen Gründen ist es daher notwendig, eine halbseitige Fahrbahnsperrung mit Ampelregelung vorzunehmen.

Die Fußgänger und Radfahrer werden für diesen Zeitraum über den Sindlinger Weg, Am Naßgewann und links vorbei am Liederbacher Hof umgeleitet.

Für Fragen steht Hessen Mobil, Straßen und Verkehrsmanagement Wiesbaden, Dezernat Verkehr Rhein-Main, Welfenstraße 3a, 65189 Wiesbaden, Telefon 0611 7653896 zur Verfügung.

Liederbach am Taunus, 8. September 2018

Die Bürgermeisterin als Ordnungsbehörde – Eva Söllner

Fahrbahnmarkierungen

Am **18. und 19. September 2018** werden in der Gemeinde Liederbach am Taunus Fahrbahnmarkierungen durchgeführt.

Hierzu ist es notwendig, die Straßen mit Haltverboten zu beschildern.

Insbesondere betrifft dies folgende Straßenzüge:

Feldstraße komplett inkl. der seitlichen Parkflächen – Sindlinger Weg ab Bahnübergang bis Wendehammer beidseitig – Brunnenstraße teilweise – Heidestraße teilweise – Sulzbacher Straße teilweise – Parkplatz Liederbachhalle gegenüber der Liederbachschule teilweise – Gartenstraße teilweise

Bitte beachten Sie die örtliche Beschilderung.

Sollte es aufgrund falsch parkender Fahrzeuge zu Behinderungen kommen, werden diese kostenpflichtig abgeschleppt.

Liederbach am Taunus, 8. September 2018

Die Bürgermeisterin als Ordnungsbehörde – Eva Söllner

Illegale Abfallentsorgung am Regenüberlaufbecken des Abwasserverbandes Main-Taunus in Liederbach am Taunus

In der vergangenen Woche haben Unbekannte östlich der bebauten Ortslage von Oberliederbach an der Gemarkungsgrenze zu Frankfurt-Untерliederbach in unmittelbarer Nähe zum Liederbach und dem Regenüberlaufbecken des Abwasserverbandes Main-Taunus rund 30 bis 40 Altreifen illegal entsorgt.

Dies war nicht das erste Mal, dass in diesem Bereich auf einem Grundstück des Abwasserverbandes Main-Taunus illegal Abfall entsorgt wurde. Bereits einige Wochen zuvor wurde nur wenige Meter entfernt von Unbekannten Bauschutt etc. direkt am Zaun des verbandseigenen Regenüberlaufbeckens abgelagert.

Der Abwasserverband Main-Taunus bittet die Anwohner sowie Spaziergänger in der Gegend bei entsprechenden Beobachtungen und sachdienlichen Hinweisen zu den Verursachern sich beim Ordnungsamt der Gemeinde Liederbach am Taunus oder direkt beim Abwasserverband Main-Taunus unter der Telefon-Nr. 06192 9914-0 oder der E-Mail-Adresse info@av-mt.de zu melden.

Liederbach am Taunus, 8. September 2018

Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

IMPRESSUM: Herausgeber:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach am Taunus,

Villebon-Platz 9-11, 65835 Liederbach am Ts.,

Telefon 069 300980, Telefax 069 3009835

Zustellung wöchentlich samstags – kostenlos an alle Haushalte



SPRECHSTUNDE
DER GEMEINDEVERWALTUNG
Telefon 069 30098-0

Sprechstunden der Verwaltung (Telefon 069 300980)

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr (ab 07.00 Uhr nur Einwohnermeldeamt)
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 12.00 und 15.00 bis 19.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Auch außerhalb der genannten Zeiten nach Terminvereinbarung!

Annahmeschluss Einwohnermeldeamt	Mittwoch 18.30 Uhr
	Freitag 11.30 Uhr

Sprechstunden des Standesamtes Kelkheim

Montag bis Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr	Donnerstag	16.00 bis 18.00 Uhr
Dienstag	14.00 bis 16.00 Uhr	Freitag	keine Sprechstunde

Anmeldung zur Eheschließung nach tel. Vereinbarung. Telefon 06195 803812

Öffnungszeiten Wertstoffsammelstelle

Sindlinger Weg 10 (neben dem Bauhof der Gemeinde) Montag 16.00-18.00 Uhr · Mittwoch 16.00-18.00 Uhr · Samstag 09.00-13.00 Uhr

Bei Fragen zu einer möglichen Geruchsbelästigung: Servicestelle Wiesbaden

Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Wiesbaden, Tel.: +49 (611) 3309 2449, Fax: +49 (611) 3309 2444
Weitere Infos unter: <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/1%C3%A4rmluftstrahlen/luftreinhaltung-ger%C3%BCche>

Ausländerbeirat auslaenderbeirat@liederbach-taunus.de

Sprechstunde des Schiedsamtes (im Rathaus)

Anmeldung nur nach Vereinbarung unter der Mobil-Nr. 0160 96017808 (Klaus Walter)

Sprechstunde des Ortsgerichtes (im Rathaus)

Mittwoch 18.00 bis 19.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde nach Anmeldung

Mittwoch 15.00 bis 19.00 Uhr

Kinder- und Jugendsprechstunde

jeden ersten Mittwoch im Monat von 15.00 bis 16.00 Uhr

Notrufnummer Wasserwerk: 0171 6878072

ÄRZTLICHER NOTDIENST für alle Krankenkassen und Privatpatienten in dringenden Fällen am Wochenende

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Main-Taunus-West

Lindenstraße 10 · 65719 Hofheim am Taunus – Telefon 116117 und 06192 19292

Öffnungszeiten. Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 bis 23.00 Uhr · Mittwoch von 14.00 bis 23.00 Uhr
Am Wochenende ab Freitag von 14.00 bis Montag 07.00 Uhr.

An Feiertagen ab dem Vorabend 19.00 Uhr bis zum darauffolgenden Morgen 07.00 Uhr.

– bitte möglichst telefonische Voranmeldung –

Krankentransport Leitstelle

Telefon 06192 5095*

Krankentransport und Rettungsdienst

*Auskunft über ärztlichen Mittwochsdiens, Zahn-, Augen- und HNO-Ärztliche Notdienste

Jeder Bürger kann gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) auf Antrag folgende Auskunfts- und Übermittlungssperren im Melderegister eintragen lassen:

§ 36 (2) BMG

Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörde übermittelt an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58c (1) des Soldatengesetzes folgende Daten:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

§ 42 (3) BMG

Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde darf von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören in folgendem Umfang folgende Daten übermitteln:

Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz, Sterbedatum.

Gemäß § 42 (3) Bundesmeldegesetz können Familienangehörige, hier Ehegatte/Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern, der Übermittlung ihrer Daten widersprechen. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft übermittelt werden.

§ 50 (1) BMG Parteien und Wählergruppen

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehen-

den Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 (1) Satz 1 bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammenhang das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

§ 50 (2) BMG Presse und Rundfunk

Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern über folgende Daten geben:

Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

§ 50 (3) BMG Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Rechte der betroffenen Person (§ 9 BMG)

Möglich sind Hinweise auf das Recht auf unentgeltliche

1. Auskunft nach § 10 BMG,
2. Berichtigung und Ergänzung nach § 12 BMG und ▶

3. Löschung nach den §§ 14 und 15 BMG.

Beantragung von Auskunftssperren (§ 51 Absatz 1 BMG)

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft dafür zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Einrichtung bedingter Sperrvermerke (§ 52 BMG)

Wenn Personen in

1. einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge,
2. Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen,
3. Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder

4. Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen gemeldet sind, richtet die Meldebehörde einen bedingten Sperrvermerk für diese Person im Melderegister ein. Die Meldebehörde richtet den bedingten Sperrvermerk nur ein, wenn sie Kenntnis darüber hat, dass die Person sich in einer der o.g. Einrichtungen angemeldet hat. Für den Fall, dass die Person sich in einer der o.g. Einrichtungen angemeldet hat, soll sie der Meldebehörde hierüber Kenntnis geben.

Die Einrichtung des bedingten Sperrvermerks bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister an Private nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Melderegisterauskunft durch die Meldebehörde angehört.

Liederbach am Taunus, 8. September 2018
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Für Sie Abfall – für andere wertvoll

Unter diesem Stichwort werden folgende gut erhaltene Gegenstände kostenlos abgegeben:

Esstisch Eiche hell, 110 cm Durchmesser, rund, mit 2 x 50 cm Verlängerung auf 160/210 cm – sehr gut erhalten

Interessierte erfahren Näheres unter der Mobil-Nr. 0174 2022770

Liederbach am Taunus, 8. September 2018
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin

Für Sie Abfall – für andere wertvoll

An die Gemeindeverwaltung
Villebon-Platz 9-11
65835 Liederbach

Ich biete folgende gebrauchsfähige Gegenstände kostenlos an:

Meine Telefonnummer lautet: _____

Meine Anschrift (wird nicht veröffentlicht):

Vorname und Name: _____

Straße und Hausnummer: _____



LIEDERBACH
am Taunus

Stellenausschreibung

Liederbach am Taunus ist eine Gemeinde am Südhang des Taunus, mitten im Rhein-Main-Gebiet gelegen, mit ca. 9.000 Einwohner/innen und sehr guter Infrastruktur. In der Gemeinde gibt es mit den Kindertagesstätten „Sonnengarten“ und „Kinderkiste“ zwei kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder im Kindergartenalter, die jeweils mit großzügiger und gut ausgestatteter Außenspielfläche versehen sind. In den Einrichtungen wird integrativ gearbeitet.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Erzieher/innen in befristeten und unbefristeten Voll- und Teilzeitstellen

- Ihre Aufgaben:**
- Betreuung und Förderung der Kinder
 - Unterstützung der ganzheitlichen Entwicklung der Kinder
 - Planung und Durchführung von pädagogischen Angeboten
 - Bereitschaft zum innovativen Arbeiten
 - Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse
 - Konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und anderen Einrichtungen
- Sie bringen mit:**
- Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieher/-in - Berufseinsteigerinnen willkommen
 - Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Eigeninitiative
 - Freude an der Arbeit mit Kindern und Eltern
 - Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Eltern und dem Team
 - Teamfähigkeit und Kommunikationsbereitschaft
- Wir bieten Ihnen:**
- eine Vergütung nach dem TVöD-SuE, S8b
 - Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung
 - ein gutes Betriebsklima
 - Vorbereitungszeiten
 - Fachberatung
 - Teamfortbildung
 - Supervision

Informationen über unsere freien Stellen erhalten Sie von der Leitung der Kindertagesstätten, Herrn Joachim Klingel, Mobil unter 0151 58018710. Ihre Bewerbung senden Sie bitte an:

**Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach am Taunus
Villebon-Platz 9-11, 65835 Liederbach am Taunus**

Gerne nehmen wir Ihre Bewerbung per Mail entgegen. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an bewerbung@liederbach-taunus.de.

Bitte senden Sie Ihre Zeugnisse und Zertifikate ausschließlich in Kopie. Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgeschickt. Wenn Sie die Rücksendung Ihrer Unterlagen wünschen, legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Umschlag bei.

Wir verwenden Ihre Daten ausschließlich für das Bewerbungsverfahren. Ihre Bewerbungsdaten/-unterlagen werden drei Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens gelöscht bzw. vernichtet.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!